



Gemeinde Schöder

Bezirk Murau

8844 Schöder 12

☎ 03536/7070 | 📠 03536/7070-4

E-Mail: gde@schoeder.gv.at | www.schoeder.gv.at

UID-Nr.: ATU59450329



Zahl: 131-9-2/2026 - 1	Schöder, am 16.02.2026
Gegenstand: Bauverhandlung – Zubau Hütte	

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **30.01.2026** hat Herr **Reinhard Kollau, Schöder 57, 8844 Schöder**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für

Zubau Hütte

auf dem Grundstück Nr. **389, EZ: 110, KG 65222 Schöder**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Montag, den 02.03.2026, um 17:30 Uhr

mit Zusammentritt an **Ort und Stelle am Grundstück Nr. 389, KG 65222 Schöder** (Zufahrt über Vulgo Nebelbauer möglich) angeordnet.

Verhandlungsleiter: Vizebürgermeister DI Benedikt Berner

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden (MO bis FR von 8.00 – 12.00 Uhr sowie DI und DO von 13:00 – 17:00 Uhr) im Gemeindeamt Schöder zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kundmachung - abgesehen von der persönlichen Verständigung mittels Zustellnachweis (RSb) der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Schöder <https://www.schoeder.gv.at> veröffentlicht wird.

Der Vizebürgermeister:

DI Benedikt Berner